



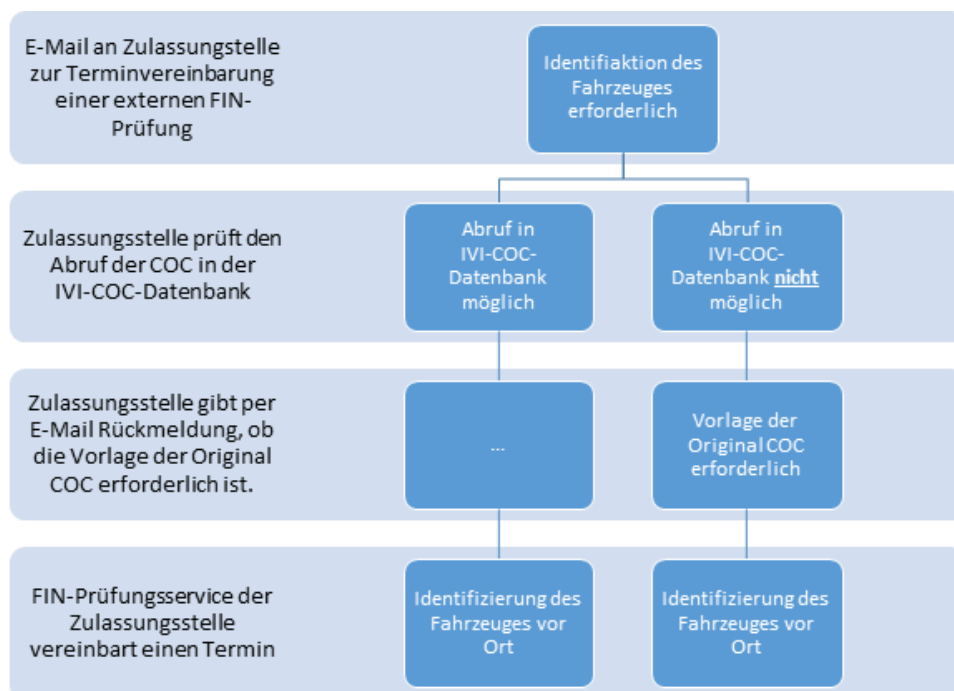
Newsletter 04/2021 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

1. FIN-Prüfungsservice der Zulassungsstelle, IVI-COC-Datenbank

Nach § 6 Abs. 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind Fahrzeuge vor der Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung (= Fahrzeuge, die erstmalig im Bundesgebiet zugelassen werden, für die noch keine deutschen Dokumente erstellt worden sind) von der Zulassungsbehörde zu identifizieren. Es obliegt dabei der Zulassungsstelle, ob die Identifikation bei der Zulassungsstelle oder an anderer Stelle (z. B. vor Ort beim Fahrzeughändler) durchgeführt wird. Die Zulassungsbehörde bietet eigenes hierfür einen FIN-Prüfungsservice. Ab einer Anzahl von min. 5 Fahrzeugen kann nach vorheriger Terminanfrage an zulassung@mkk.de ein gemeinsamer Termin vor Ort stattfinden.

Eine Identifikation des Fahrzeuges anhand der FIN kann dabei **ausschließlich** mit **zeitgleich** vorliegenden Original-Dokumenten erfolgen. Ein Nachreichen oder vorheriges Vorlegen in Kopie ist nicht möglich. Eine Ausnahme von diesem Verfahren bietet die IVI-COC-Datenbank des KBA. Die Datenbank Initial Vehicle Information - Certificate of Conformity (IVI-CoC) bietet Fahrzeugherstellern die Möglichkeit die in der COC befindlichen Daten online zu übermitteln. Sofern der Zulassungsstelle diese Daten in der IVI-COC Datenbank vorliegen, ist in der Regel keine Vorlage der Original COC notwendig. Sofern Sie Fahrzeuge zur FIN-Prüfung anmelden, kann unsererseits vorab eine Überprüfung der Daten in der Datenbank erfolgen. Wir geben Ihnen dann Rückmeldung, in welchen Fällen keine COC vorgelegt werden muss. Wenn die Daten nicht abrufbar sind, ist die Vorlage der Original COC **zwingend erforderlich**. Es liegt daher auch in Ihrem Interesse Ihren Fahrzeughersteller auf die Nutzung der Datenbank hinzuweisen.

Zusammenfassung des Ablaufes:



2. Rückrufaktionen seitens Hersteller, Schriftliche Bescheinigung an die Zulassungsbehörde

Bei Rückrufaktionen, die nur in Fachwerkstätten durchgeführt werden können, ist zwingend eine schriftliche Rückmeldung in Form einer Bescheinigung an die Zulassungsbehörde notwendig. Es besteht keine



automatische Rückkopplung mit dem KBA. Sofern keine Bescheinigung übersandt wird, kann dem Kunden neben Gebühren auch die Zwangsstilllegung des Fahrzeuges drohen. Sobald die örtliche Zulassungsbehörde in das Verfahren eingeschaltet wurde, ist keine Zuständigkeit des KBAs mehr gegeben.

3. Sicherungsübereignung vor Verkauf löschen

Sofern auf einem Fahrzeug eine Sicherungsübereignung eingetragen ist, ist diese vor dem Verkauf des Fahrzeuges durch schriftlichen Antrag bei der Zulassungsbehörde zu löschen. Sollte die Sicherungsübereignung nicht gelöscht werden, ist eine Umschreibung des Fahrzeuges nicht möglich.

4. Ende der Kulanzfrist Kennzeichenreservierung bei Zulassungsstelle der Stadt Hanau

Bitte beachten Sie bei Kennzeichenreservierungen, dass für die Zulassungsbehörde der Stadt Hanau nur HU zur Verfügung steht. Die Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises nutzt weiterhin MKK, GN, SLÜ und HU. Dreistellige HU-Kennzeichen sind grundsätzlich der Stadt vorbehalten. Beide Zulassungsbehörden nutzen HU zwar gemeinsam, haben aber jeweils eigene Reservierungsportale. Aus technischen und rechtlichen Gründen ist das zwingend notwendig.

- Portal Main-Kinzig-Kreis: https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/wunschkennzeichen_briefabfrage.html
- Portal Stadt Hanau: <https://www.hanau.de/rathaus/online-terminvereinbarung/stadtladen/index.html>

Wie im Newsletter 02/2021 bereits angekündigt, werden seit dem 01.04.2021 keine versehentlichen Wunsch Kennzeichenreservierungen mehr gelöscht. Die Wunsch Kennzeichenreservierung laufen dann einfach aus.

5. Online-Abfrage: ZB-Teil II (Fahrzeugbrief)

Wir weisen nochmals darauf hin, dass auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises über das dortige Online-Portal der Status der ZB-Teil II (Fahrzeugbrief) abgefragt werden kann: <https://kfzonline.e-kom21.de/kfzonline.public/start.html?oe=00.00.06.435000>

Es wird dabei auch angezeigt, bei welcher Außenstelle die ZB Teil II hinterlegt ist. Die Bezeichnung Hauptstelle meint dabei die Außenstelle in Hanau.

6. Zuteilung und Bereinigung der Fächer im Großkundenschalter Hanau

Mit der Einführung des Großkundenschalters in den Zulassungsstellen des Main-Kinzig-Kreises haben wir ein bewährtes Instrument geschaffen, um zum einen den besonderen Bedürfnissen als Großkunde (z. B. Kfz-Zulassungsdienst bzw. Kfz-Händler) gerecht zu werden und zum anderen den übrigen Standardkunden einen möglichst kontinuierlichen Zulassungsablauf zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um einen internen Verwaltungsvorgang, der zur Verfahrenserleichterung dient. Dieser kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn er tatsächlich regelmäßig und häufig genutzt wird. Einen Rechtsanspruch auf Bearbeitung am Großkundenschalter gibt es nicht.

Da nur eine begrenzte Anzahl an Nutzern im Großkundenschalter bearbeitet werden kann, ist das Erreichen einer Mindestabgabeanzahl zwingend notwendig, um über den Zugang zu entscheiden. In den vergangenen Wochen wurden die Vorgänge am Großkundenschalter Hanau ausgewertet und die Fächerzuteilung neu überprüft. Hierbei wurden einige Fächer aufgrund von geringfügiger Nutzung entzogen.



Es besteht daher die Möglichkeit einige Großkundenfächer neu zu verteilen. Bei Interesse wenden Sie sich unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Vorgänge pro Monat an zulassung@mkk.de.

Sollten Sie im Einzelfall ein größeres Zulassungsaufkommen haben (z. B. 15 Neuzulassungen an einem Tag) und kein Großkundenfach besitzen, können Sie – nach vorheriger Rücksprache mit den Ansprechpartnern am Großkundenschalter – für diesen Tag Ihre Zulassungen über den Großkundenschalter abwickeln. Eine vorherige Absprache ist hierfür zwingend erforderlich.

8. Überarbeitung des Formulars „Vollmacht“

Das Formular „Vollmacht“ wurde überarbeitet. Sie beinhaltet nun folgende zusätzliche Abfragen:

- Wird eine Feinstaubplakette benötigt?
- Soll das Fahrzeug mit dem Zusatz „H“ oder „E“ zugelassen werden?
- Kann falls das Wunschkennzeichen nicht frei ist, ein beliebiges anderes Kennzeichen vergeben werden?

Sie finden das Formular auf unserer Homepage im Bereich der Zulassungsstelle unter „Merkblätter und Formulare im Überblick“: https://www.mkk.de/media/resources/pdf/mkk_de_1/buergerservice_1/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv_1/32_zulassungsstelle_1/formulare/2021_Vollmacht.pdf

Das Formular dient zur Verfahrenserleichterung und ist keine zwingende Vorgabe. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind, können selbstverständlich auch eigene Formulare verwendet werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aus Datenschutzgründen nur den Bevollmächtigten Auskünfte erteilt werden. Sollte es sich um Vollmachten handeln, weisen wir auf die Einreichung einer Untervollmacht hin.

9. Erweiterte Zahlungsmöglichkeiten

An den EC-Zahlautomaten in allen Außenstellen wurden die Zahlungsmöglichkeiten erweitert. Neben der bereits bestehenden EC-Zahlung sind ab sofort auch folgende Zahlungsmöglichkeiten verfügbar:

- EC-Zahlung (kontaktlos, NFC)
- Kreditkarte VISA
- Kreditkarte Mastercard
- Sparkassen-App für mobiles Bezahlen
- Google-Pay
- Apple-Pay

Aktuelle Informationen finden Sie auch stets unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsbehörde: https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/index_zulassungsstelle.html

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über zulassung@mkk.de vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass nur eine E-Mailadresse pro Unternehmen in den Verteiler aufgenommen wird.